



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

23. April 2021

Seite 1 von 3

Bezirksregierungen

Arnsberg

Detmold

Düsseldorf

Köln

Münster

Institut für öffentliche Verwaltung/

Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen

Hilden

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

Gelsenkirchen-Ueckendorf

Fortbildungsakademie des Ministeriums des Innern

Herne

Institut der Feuerwehr NRW

Münster

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

24-42.01.26

MR'in Baginski/RR'in Laflör

Telefon 0211 871-2388/2292

Telefax 0211 871-162279

sylvia.laflor@im.nrw.de

nachrichtlich:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW

Düsseldorf

### **Viertes Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite**

Übertragung der Sonderurlaubstage in 2021 für Beamtinnen und Beamte zur Betreuung von Kindern im Zuge der Covid-19-Pandemie

Mit Artikel 3 des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802), wurde der Anspruch auf Kinderkrankengeld in § 45 Absatz 2a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für alle gesetzlich versicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für das Jahr 2021 rückwirkend um weitere 10 zusätzliche Arbeitstage (weitere 20 zusätzliche Arbeitstage für Alleinerziehende) erweitert. Danach besteht 2021 ein Anspruch auf Kinderkrankengeld für 30 Tage pro Kind (für Alleinerziehende 60 Tage) und insgesamt nicht mehr als 65 Tage (bzw. 130 Tage). Der Anspruch soll weiterhin auch für die Fälle gelten, in denen eine Betreuung des Kindes zu Hause erforderlich wird, weil die Schule oder der Kindergarten bzw. die Klasse oder Gruppe

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



pandemiebedingt geschlossen ist oder die Präsenzpflcht im Unterricht ausgesetzt bzw. der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wurde. Der Anspruch soll weiterhin unabhängig von den Möglichkeiten des mobilen Arbeitens bestehen.

Mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrIV NRW) ist rückwirkend zum 05. Januar 2021 die Übertragung der zusätzlichen Kinderbetreuungstage für 2021 auf alle Beamtinnen und Beamten unabhängig von der Jahresarbeitsentgeltgrenze erfolgt, die der Bund mit Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2) im Hinblick auf coronabedingt erhöhten Betreuungsbedarf per Bundesregelung in § 45 Absatz 2a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für alle gesetzlich Versicherten beschlossen hatte.

Die Übertragung ist in § 33 Absatz 1 Satz 10 FrUrIV NRW über eine dynamische Verweisregelung erfolgt, die eine Gewährung von Sonderurlaub „**im Umfang der in § 45 Absatz 2a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Arbeitstage**“ zulässt. Dabei bezieht sich die Verweisregelung entsprechend § 33 Absatz 1 Satz 7 FrUrIV NRW auf die jeweils geltende Fassung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

Auf der Grundlage dieser Verweisregelung erfolgt mit Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite **automatisch** eine Übertragung dieser Bundesregelung ebenfalls befristet für das Jahr 2021 auf Beamtinnen und Beamte in NRW. Danach kann Beamtinnen und Beamten ohne Berücksichtigung der Jahresarbeitsentgeltgrenze Sonderurlaub im entsprechenden Umfang zur Betreuung von kranken Kindern oder von Kindern, deren Betreuung aufgrund pandemiebedingter



Zugangseinschränkung zum Betreuungsangebot erforderlich wird, gewährt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und keine andere im Haushalt lebende Person zur Betreuung zur Verfügung steht. Dabei soll die Möglichkeit von mobiler Arbeit - wie beim Bund - außer Betracht bleiben.

Seite 3 von 3

Im Auftrag

*Baginski*  
(Baginski)